

## Erstellen schriftlicher Anweisungen

### Verbindlichkeit und Hierarchie der Quellen

In den Staaten der EU gibt es unterschiedliche Arten von Rechtsquellen, z. B. Gesetze, Satzungen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. Hinzu kommen Vorschriften nach dem autonomen Recht und Verordnungen und Richtlinien der EU. Als Grundlage der Rechtsprechung dienen zusätzlich Normen, Merkblätter oder Informationsschriften. Spätestens bei widersprüchlichen Aussagen stellt sich die Frage: „Welche Quelle ist gültig“. Im folgenden Text sind die Aspekte der Verbindlichkeit und der Hierarchie verschiedener Quellen behandelt. Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Betrachtung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit stellt.

*Dipl.-Ing. Ralf Degner, Luitpoldstr. 11a, D-86415 Mering*

#### Hierarchie

Die Gültigkeit der Quellen hängt von deren Geltungs- und Anwendungsrang ab.

Der Geltungsrang bestimmt die Reihenfolge der Quellen, so steht das Verfassungsrecht über dem Gesetz und der Satzung einer Gemeinde. Eine niederrangige Quelle muss stets mit der höherrangigen Quelle vereinbar sein.

Ein Anwendungsvorrang bedeutet, dass eine Rechtsquelle vorrangig anzuwenden ist. Sowohl die vorrangige als auch die nachrangige Quelle gelten jedoch innerhalb des Bereichs, für den sie in Kraft gesetzt wurden. Die Quelle mit Anwendungsvorrang verdrängt die niederrangige Quelle hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit. EU-Recht ist z. B. gegenüber dem Recht der EU-Staaten vorrangig. Die Gerichte der EU-Staaten müssen einen Fall, sofern ein bei Widerspruch zum nationalen Recht besteht, nach dem EU-Recht entscheiden.

#### Europäisches Recht

Die EU unterscheidet zwischen Primärrecht (Verträge (EUV) und Verträge zur Arbeitsweise (AEUV)) und Sekundärrecht (Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse und Empfehlungen). Das Primärrecht bindet in erster Linie die Organe der EU. Für die praktische Anwendung der Bürger sind die Verordnungen von Bedeutung.

EU-Verordnungen haben Anwendungsvorrang und gelten unmittelbar für alle Bürger der Mitgliedstaaten. EU-Verordnungen verdrängen in Überschneidungsfällen das nationale Recht. Das nationale Recht ist jedoch weiter in allen

Fällen, die vom europäischen Recht nicht erfasst sind, von Bedeutung.

EU-Richtlinien haben keine unmittelbare Geltung. Richtlinien müssen die EU-Staaten bis zu einem bestimmten Termin umsetzen. Im Gegensatz zu den Verordnungen geben Richtlinien Ziele vor, nicht aber die Mittel wie diese zu erreichen sind. Es bleibt den einzelnen Staaten überlassen, wie sie die Richtlinien umsetzen.

Hat ein EU-Staat die Richtlinie nach Ablauf der Umsetzungsfrist nicht umgesetzt, kann ein Bürger einen erlittenen Nachteil, unter Umständen im Wege der Staatshaftung wegen Schadensersatz in Anspruch nehmen.

Die technischen Details von Richtlinien für bestimmte Produkte, grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen werden von den Europäischen Normungsorganisationen CEN, CENELEC bzw. ETSI in Form Europäischer Normen erarbeitet.

#### Nationales Recht

Im innerstaatlichen Recht steht die Verfassung an der Spitze. Unter der Verfassung stehen die formellen Gesetze, hierunter die Verordnungen und Satzungen. Recht, das den übergeordneten Normen nicht entspricht, ist üblicherweise nichtig.

Gesetze eines Staates sind verbindlich und vom Bürger umzusetzen. Ein Gesetz im formellen Sinn ist nur diejenige Maßnahme, die vom Parlament in einem Gesetzgebungsverfahren beschlossen und im Gesetzblatt bekannt gemacht worden ist.

Eine Verordnung ist „Gesetz im materiellen Sinn“, da sie wie ein Gesetz für jeden „gilt“. Zum Erlass von Verordnungen kann ein Bundesgesetz grundsätzlich nur die Bundesregierung, ein Bundesministerium oder eine Landesregierung ermächtigen. Der Gesetzgeber kann die Exekutive ermächtigen, untergesetzliche Rechtsverordnungen und Satzungen zu erlassen. Die Exekutive wird ermächtigt, technische Fragen, Einzelheiten zu regeln.

### **Richtlinien**

Die Arbeitsstätten-Richtlinien dienten bisher als Hilfe zur Umsetzung der allgemeinen Schutzziele der Arbeitsstättenverordnung. Seit Ende 2012 gelten diese Arbeitsstätten-Richtlinien nicht mehr und werden in zwangloser Folge durch die Regeln für Arbeitsstätten ersetzt.

Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS sind keine Verordnungen und haben damit auch keinen gesetzlichen Charakter. Diese Regeln enthalten keine detaillierten Angaben und geben nicht den Stand der Technik wieder.

### **Satzungen**

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind durch Gesetz ermächtigt, Satzungen zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten zu erlassen.

Von der sogenannten Satzungsautonomie, machen u. a. Gemeinden Gebrauch, diese kommunalen Satzungen sind Teil des Ortsrechts.

### **Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften**

Seit 2000 sind die Vorschriften der Unfallkassen (GUV) mit den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften BGV für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zusammengefasst (BGV/GUV-V).

Die erlassenen Unfallverhütungsvorschriften beruhen ebenfalls auf dem autonomen Recht und sind für die Mitglieder der Berufsgenossenschaften bzw. der Unfallkassen verbindlich.

Ergänzt werden die Vorschriften von den Berufsgenossenschaftlichen Regeln (BGR bzw. GUV-R), den Berufsgenossenschaftlichen Informationen (BGI bzw. GUV-I) und den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen

(BGG). Die BGR/GUV-R und BGI/GUV-I haben keinen Gesetzescharakter, sie geben dem Unternehmer lediglich Hinweise, wie die in den Vorschriften definierten Schutzziele erreicht werden können. Hält sich ein Unternehmer an diese Regeln und Informationen, darf er davon ausgehen, seine gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Weicht er davon ab, muss er über eine Risikoanalyse und über folgende festgelegte Schutzmaßnahmen nachweisen, dass er die Schutzziele erreicht.

### **Verwaltungsvorschriften**

Grundsätzlich binden die Verwaltungsvorschriften mit wenigen Ausnahmen nur die Verwaltung selbst. Sie können jedoch bei der Umsetzung auch Wirkung für den Bürger selbst Bedeutung erlangen. Daher gehören auch Verwaltungsvorschriften zu den zu beachtenden Rechtsquellen.

Verwaltungsvorschriften stehen vor dem Richterrecht und können von der richterlichen Rechtsprechung abweichen.

### **Richterrecht**

Der Gesetzgeber kann nicht jeden Sachverhalt vorausdenken und rechtlich regeln. Das Richterrecht schließt diese Lücken. Da die Entscheidungen der Obergerichte gewisse Bindungswirkung über den entschiedenen Sachverhalt hinaus erlangen können, haben sie einen Rechtsquellencharakter.

### **Normen**

Normen haben keine rechtliche Verbindlichkeit, sie sind ein politisches Mittel der Industrie zur Umsetzung ihrer Interessen. Die erstellten Regeln sollen eine allgemeine Information zum Stand der Technik des jeweiligen Gegenstandes oder Fachgebietes zur Verfügung stellen. „Wer Normen anwendet, folgt den anerkannten Regeln der Technik“. Sie sind weiterhin eine Grundlage des unbestimmten Rechtsbegriff „Stand der Technik“ und erhalten so rechtliche Bedeutung. Die Norm ist die Referenz, bei der Beurteilung, ob eine Lieferung dem „Stand der Technik“ entspricht.

Bei genauer Betrachtung werden Normen diesen Anspruch jedoch nicht immer gerecht. Die DIN 19643 stand z. B. 1997 bis 2012, für 15 Jahre, für den „Stand der Technik“. Genau genommen gibt eine Norm bestenfalls den Stand der Technik bei ihrem Erscheinen wieder.

Normen können auch, indem auf sie z. B. in Verordnungen, Gesetzen, Verträgen oder einer Betriebserlaubnis verwiesen ist, rechtlich verbindlich werden.

Normen die z. B. das Regeln für ein Managementsystem festlegen können im Rahmen einer Zertifizierung verbindlich sein.

Auf internationaler Ebene führen drei Organisationen die Normung durch. Es sind die „Internationale Organisation für Normung“ (ISO), „Internationale elektrotechnische Kommission“ (IEC) und „Internationale Fernmeldeunion“ (ITU). Aufgabe dieser Organisationen ist, die Normung und damit zusammenhängende Bereiche weltweit zu fördern, um den internationalen Waren- und Dienstleistungsverkehr zu erleichtern.

Die Internationale Organisation für Normung (ISO) und die Internationale Elektrotechnische Kommission (IEC) sind internationale Normungsgremien, die aus Mitgliedern nationaler Komitees bestehen, welche die Interessen ihres Landes vertreten und in die internationale Normungsarbeit einbringen.

Die Europäische Normung führen ebenfalls drei Organisationen durch, CEN, CENELEC und ETSI. Die nationalen Mitgliedsorganisationen stimmen über Europäische Normen ab und implementieren diese in das nationale Normensystem. Die deutschen Interessen vertritt das DIN, deren Normenausschüsse über die Mitarbeit an einem europäischen Normungsvorhaben entscheiden. Dies erfolgt durch schriftliche Kommentare, Entsendung von Delegationen und/oder Benennung von Experten.

Das Ziel der europäischen Normung ist die Harmonisierung der nationalen Normen in den Mitgliedsländern. Die Europäischen Normen spielen bei der Deregulierung des europäischen Binnenmarktes eine wichtige Rolle. Sie sollen Handelshemmnisse abbauen und gleiche Rahmen- und Wettbewerbsbedingungen für den europäischen Binnenmarkt schaffen.

Das Europäische Komitee für Normung (CEN) ist eine private, nicht gewinnorientierte Organisation. Es hat mit der ISO eine Vereinbarung getroffen, die vorsieht, dass ausgewählte internationale Normen in das europäische Regelwerk übernommen werden.

Nationale Normungsorganisationen übernehmen europäische und internationale Normen, die als nationale Normen erscheinen. So findet sich bei den Titeln die gleichzeitige Nennung von beispielsweise DIN mit EN und ISO (zum Beispiel DIN EN ISO 9001). Sie besagt, dass eine Norm unter derselben Nummer gleichzeitig eine deutsche, europäische und internationale Norm ist.

Das Deutsche Institut für Normung (DIN) ist ein privater eingetragener Verein (e. V.). Sie sind für die entsprechenden Aufgaben das deutsche Mitglied in den europäischen und internationalen Normungsorganisationen.

### **Fazit**

Es steht eine Vielzahl rechtlich verbindlicher Quellen zur Verfügung, die je nach Anwendungsfall gültig sind. Hierbei ist sowohl der Geltungs- und Anwendungsrang zu berücksichtigen. Weiterhin wurden einige nationale Richtlinien und Vorschriften ungültig oder durch unverbindliche Regeln ersetzt. Normen, wenn auch als solche unverbindlich, spielen durch ihre Implementierung in verbindliche, rechtliche Quellen eine zunehmende Rolle, insbesondere bei den praktischen Details der Umsetzung von Gesetzen und Verordnungen.